

Anmerkung:

Der vorstehenden Entscheidung ist im wesentlichen zuzustimmen. Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen:

Mangels spezieller anderer Regelungen gelten nach § 16 Abs. 4 der AO über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 51 S. 571) i.d.F. der AO über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG — vom

15. November 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 438) und der AO Nr. 2 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas- und Wärmeenergie an die Bevölkerung — Zweite ELB — vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172) für die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts.

Nach § 74 Abs. 2 ZGB soll eine Rechnung für erbrachte Leistungen sofort oder spätestens zwei Wochen nach Empfang der Leistung erteilt werden; die Bezahlung kann erst nach Erteilen der Rechnung verlangt werden. Im vorliegenden Fall war daher der VEB Energiekombinat gehalten, sofort nach der am 29. April 1981 erfolgten Ablesung des Energieverbrauchs, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, dem Verklagten Rechnung zu erteilen. Dabei waren auch die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten und **-Zeiträume** zu berücksichtigen (Festbeträge für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 2 ELB und Jahresendabrechnung).

Die Bezahlung für eine erbrachte Leistung kann grundsätzlich erst nach Rechnungserteilung verlangt werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß durch eine verspätete Rechnungslegung des Energiekombinats für den Energieabnehmer eine gewisse Rechtsunsicherheit herbeigeführt wird. Der Energiebetrieb ist — das ergibt sich schon aus dem spezifischen Charakter der Vertragsbeziehungen — zur rechtzeitigen Rechnungserteilung verpflichtet, und zwar schon deshalb, um die Überprüfbarkeit der Rechnung zu ermöglichen. Die Rechnungslegung ist jedoch lediglich Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung, sie ist nicht Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs selbst. Daraus folgt, daß derjenige, der eine Leistung erbracht hat, deren Bezahlung nicht durch eine willkürliche spätere Rechnungserteilung beliebig lang hinausgezögert kann.

Die nach § 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zwei Jahre betragende Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen beginnt nach § 475 Ziff. 3 ZGB mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Unabhängig von der hier verspätet erteilten Rechnung, die allein für die Fälligkeit gegenüber dem Leistungsempfänger von Bedeutung ist, beginnt demzufolge die Verjährung eines Anspruchs mit dem ersten Tag des Monats, der dem Zeitpunkt folgt, zu dem der Anspruch geltend gemacht werden konnte, wobei allerdings die in § 74 Abs. 2 ZGB geregelte zweiwöchige Rechnungserteilungsfrist nicht außer Betracht bleiben kann. Das war im vorliegenden Fall der erste Tag des Monats, der dem Tag der Endablesung des Zählerstandes zusätzlich der Rechnungserteilungsfrist folgte, also der 1. Juni 1981. Daraus ergibt sich zwingend, daß der Anspruch des Energiekombinats auf Bezahlung der verbrauchten Elektroenergie am 31. Mai 1983 verjährt war, so daß der erst mit der gerichtlichen Zahlungsaufforderung am 24. Oktober 1983 erhobene Anspruch als verjährt abzuweisen war.

EDITH FÜCHSEL,

Richter am Bezirksgericht Leipzig

Strafrecht §§

§§ 115, 116 Abs. 1 StGB; § 331 ZGB.

Verursacht der Mitarbeiter eines Betriebes (hier: Ordner in einer Gaststätte) in Erfüllung ihm obliegender beruflicher Aufgaben einen Schaden, ist der Betrieb gegenüber dem Geschädigten zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow, Urteil vom 11. Oktober 1983 - 15 S 277/83.

Der Angeklagte ist als Hausmeister und Ordner in einer Gaststätte beschäftigt. Als er zur Silvesterfeier einer geschlossenen Gesellschaft als Ordner eingesetzt war, wollte er den Zeugen S. am unberechtigten Eindringen in die Gaststätte hindern. Da der angetrunkene Zeuge zuerst in drohender Haltung eine Flasche in der Hand hatte und dann die Tür mit beiden Händen gewaltsam offenhaltete, stieß ihm der Angeklagte die Faust ins Gesicht. Daraufhin entfernte sich der Zeuge. Am 3. Januar begab sich der Zeuge wegen starker Schmerzen in ärztliche Behandlung. Hier wurde eine Verletzung der harten Hirnhaut im Bereich der vorderen Schädelgrube mit Austritt von Hirnwasser diagnostiziert, die eine neurochirurgische Operation erforderlich machte. Der Zeuge war bis zum 14. März in stationärer Behandlung und bis

6. Mai arbeitsunfähig. Infolge der aufgetretenen Verletzungen darf der Zeuge keine Tätigkeiten, die das Tragen eines Helms erfordern, und keine Kampfsportarten mehr ausüben. Dauerschäden sind nicht ausgeschlossen.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte wegen schwerer Körperverletzung (Vergehen gemäß §§ 115, 116 Abs. 1 StGB) auf Bewährung — mit einer Bewährungszeit von einem Jahr und sechs Monaten und der Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten — verurteilt.

Die Schadenersatzanträge des Zeugen S. und der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes wurden als unzulässig abgewiesen.

Aus der Begründung:

Der Angeklagte hat eine vorsätzliche Körperverletzung i. S. des § 115 StGB begangen, indem er sich dazu entschloß, den Zeugen S. mit einem gezielten Stoß in dessen Gesicht von der Eingangstür zu entfernen. Auf Grund der beim Zeugen eingetretenen Folgen ist die Handlung des Angeklagten als eine schwere Körperverletzung i. S. des § 116 Abs. 1 StGB zu werten. (wird ausgeführt)

Für die beantragte Schadenersatzverurteilung war in diesem Strafverfahren kein Raum. Der Angeklagte hat die strafbare Handlung in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Ordner der Gaststätte begangen. Er war im Rahmen dieser Tätigkeit berechtigt, angetrunkenen Bürgern den Zutritt zur Gaststätte zu verwehren.

In Übereinstimmung mit den Pflichten eines Ordners, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, hat der Angeklagte mit ungeeigneten Mitteln die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben angestrebt und die Folgen seiner Handlung fahrlässig verursacht. In einem solchen Fall besteht nicht für den Angeklagten, sondern für den Betrieb, für den er tätig ist, die Schadenersatzpflicht. Die Ersatzpflicht des Mitarbeiters eines Betriebes gegenüber dem Geschädigten ist nach § 331 ZGB ausdrücklich ausgeschlossen.

Die gestellten Schadenersatzanträge waren daher als unzulässig abzuweisen.

Die Wiedergutmachungspflicht des Angeklagten bezieht sich auf Verpflichtungen aus der materiellen Verantwortlichkeit nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die berechtigten Ansprüche des Geschädigten S. können auf zivilrechtlichem Wege gegenüber dem Betrieb des Angeklagten geltend gemacht werden.

§§ 290 Abs. 1, 201 Abs. 1 und 49 Abs. 1 StGB.

Zur Anwendung einer Zusatzgeldstrafe, wenn die Verkehrsfähigung durch Trunkenheit und die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen mit größeren Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer (hier: längere Fahrstrecke, Fahren in Schlangenlinien, Überfahren eines Stoppschildes und Nichtbeachten von Haltesignalen der Volkspolizei) verbunden sind.

BG Erfurt, Urteil des Präsidiums vom 20. September 1984 — BSK 11/84.

Am 14. April 1984 trank der Angeklagte in einer Gaststätte in erheblichem Umfang alkoholische Getränke. Er war stark angetrunken, als er sich gegen 21 Uhr entschloß, ein Fahrzeug unbefugt zu benutzen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen an anderen Fahrzeugen brach er das Lenkerschloß eines Mopeds auf. Der Bürger P. setzte es in Gang, und der Angeklagte fuhr dann mit P. als Sozius nach A. Hier begegneten ihm mehrere Fahrzeuge. Er fuhr in Schlangenlinie und überfuhr mit unverminderter Geschwindigkeit ein Stoppschild. Der auf der Hauptstraße mit seinem Pkw ankommende Bür-